

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Rieser.
Gemeinl. Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Rieser, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Leipzig 21808.
Großstraße Rieser Nr. 52.

Nr. 50.

Dienstag, 1. März 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abnahme am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für 10 Zeilen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. zum Bericht, 1. und 2. große Rundschicht-Zeile (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; je nach Umfang und tabellarischer Anordnung, nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 80 Pf. Jede Zeile. Gewöhnlicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Plaze eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gerät. Jahrgang- und Frühjahrs-Rieser. Verzeichnisse: Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Metallendruck und Verlag: Danzger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser.

Fleischversorgung betr.

Aus den Restbeständen des Kommunalverbandes können für die laufende Woche vom 27. Februar bis 5. März 1921 abzugeben werden:

Erbsen	zum Preise von 0.20 Mk.
Leber- und Blutwurkstoffe	„ „ „ 0.25 „
ausgefärbter Hinderfleisch	„ „ „ 1.75 „

Großenhain, am 28. Februar 1921.
Die Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht auf die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin neuerdings gegebene Möglichkeit der Erleichterung des Bezugs von

Rohbraunkohle

wird § 5 der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 22. September 1920 hiermit aufgehoben und bis auf weiteres nachgelassen, daß Rohbraunkohle gänzlich marktfrei verkauft werden.

Großenhain, am 28. Februar 1921.
IX. Die Amtshauptmannschaft.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 und zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung.

Auf Grund von § 39 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 359) und der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen über die Abgabe der Steuererklärungen zur Veranlagung der Einkommensteuer vom 1. Februar 1921 wird folgendes angeordnet:

Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 oder in dem nach § 29, 58 Absatz 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes an Stelle dieses Kalenderjahres tretenden Wirtschaftsjahre den Betrag von 10 000 M. überstiegen hat, haben nach erfolgter öffentlicher Aufforderung eine Erklärung über ihr steuerbares Einkommen einzureichen.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind unter der angegebenen Voraussetzung ohne weiteres verpflichtet:

- alle im Besitz des unterzeichneten Finanzamts wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
- sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, im Finanzamtsbezirk Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Besitze aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirks gelegenen Räumen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten.

Steuerpflichtige, die nicht schon auf Grund dieser Aufforderung ohne weiteres eine Steuererklärung abzugeben haben, sind — unbeschadet ihres Rechtes zur freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung — verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu vom Finanzamt zugegangen ist und nach Ansicht des Finanzamts ihr steuerbares Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr oder in dem an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahre den Betrag von 3000 M. überstiegen hat.

Die Steuererklärung eines Ehepaars muß das Einkommen seiner Ehefrau — sofern die Ehegatten nicht dauernd von einander getrennt leben — umfassen; die Steuererklärung eines Haushaltungsvorstands muß das Einkommen seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abkömmlinge, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) mitumfassen, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen der Kinder handelt.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagung sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem Beginn des Rechnungsjahres, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die feinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- oder Geschäftsbücher oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsbücher oder Bilanzen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensanteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

In den Steuererklärungen sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Finanzämtern und den Gemeindebehörden (Steuerbestellen) kostenfrei abgegeben werden. Zustellung durch die Post kann nur erfolgen, wenn dem Antrag ein für Doppelbrief oder Postkarte freigegebenes, mit Aufschrift versehenes Briefumschlag beigelegt ist.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benennung des hierzu vorgeschriebenen Vordrucks bis zum 31. März 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt oder der Gemeindebehörde einzureichen. Die Erklärung kann auch mündlich vor dem Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll abgegeben werden. Auf der Erklärung ist die Wohnung vom 15. November 1920 und die Nummer des Steuerbezirks, die vom Finanzamt oder von der Poststelle zu erfahren ist, genau anzugeben.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibbriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen bis 500 M. zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorfalsch bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und § 359 ff. des Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Weiter wird auf Grund des § 9 Absatz 2 S. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 345) und der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärungen vom 3. Januar 1921 folgendes angeordnet:

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Rufen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden,
2. Rufen von Forderungen, die auf Grund einer Verleumdung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgebühren, Abrechnungsgebühren, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen bei Warenforderungen, geleihete Zinsen usw. (ausgenommen Sparbänken- und Bankzinsen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Diskontbeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschließlich des Schahwechsel,
5. ausländische Kapitalerträge aller Art, auch aus Wertpapieren,

bezogen hat, hat eine Kapitalertragsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Diskontbeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur dann abzugeben, wenn es sich um Kapitalanlagen handelt.

Soweit eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, ist die Kapitalertragsteuererklärung gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese Kapitalertragsteuererklärung, zu der Vordrucke von den Finanzämtern oder den Gemeindebehörden kostenfrei abgegeben werden, ist ebenfalls bis zum 31. März 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt oder der Gemeindebehörde (Steuerbestellen) auszufüllen oder beim Finanzamt zu Protokoll abzugeben. Näheres ergibt sich aus den dem Vordrucke beigefügten Erläuterungen.

Bei verspäteter Abgabe der Erklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung). Die Abgabe der Steuererklärung kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Außerdem werden sämtliche Personen:

- a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,
- b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,

aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuererklärungen vorgeschriebenen Frist dem Finanzamt auf Verlangen über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge Auskunft zu geben. Vordrucke zur Erstattung dieser Auskünfte sind von den Finanzämtern oder den Gemeindebehörden (Steuerbestellen) zu beziehen.

Rieser, am 28. Februar 1921.
Das Finanzamt.

Auf Blatt 443 des Handelsregisters, die Firma Allgemeine Deutsche Creditbank, Aktiengesellschaft in Rieser, ist heute eingetragen worden: Kommerzienrat Hugo Keller in Leipzig ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Amtsgericht Rieser, den 28. Februar 1921.
Donnerstag, den 3. März, vorm. 10 Uhr, sollen im Amtsgerichte Rieser 150 Pfd. Reis und 50 Pfd. gelbe Schmirseife versteigert werden.
Der Gerichtsvollzieher.

Rohlenausgabe im Monat März 1921

erfolgt zunächst nur auf die noch unbelieferten Kohlenarten-Abschnitte der Monate Dezember 1920 bis Februar 1921.

Eine Belieferung auf Monat März ist zunächst noch nicht zulässig.
Der Rat der Stadt Rieser, am 28. Februar 1921.

Ziehelttern werden gesucht für 3 kleine Kinder.

An alle Kreise der Bevölkerung von Rieser und Umgegend richten wir die herzlichste Bitte, sich der Erziehung dieser Kinder anzunehmen. Bewerbungen werden erbeten an den Rat der Stadt Rieser. Ohm.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Mittwoch und Donnerstag, den 2. und 3. März 1921, in unserer Polizeiwache ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise 801-869 und 1-500 eine Bezugsmarke erhalten.
Der Rat der Stadt Rieser, am 28. Februar 1921. Ohm.

Kirchliche Bekanntmachung.

Die oberhalb der Leichenhalle liegende Abteilung des hiesigen Friedhofs (Kindergräber aus den Jahren 1890-1900) soll demnächst neu belegt werden. Die Inhaber der Gräber, die über die Leichensteine verfügen wollen, werden aufgefordert, dem Pfarramt bis zum 31. März 1921 Mitteilung zu machen. Näheres ist in der Pfarramtstanzlei und bei dem Totenbestreuer zu erfahren.
Rieser, 1. März 1921. Der Kirchenvorstand, Friedrich.

Vertilgung und Säufisches.

Rieser, den 1. März 1921.

Markenfreier Bezug von Rohbraunkohle. Auf die Möglichkeit von markenfreiem Bezug von Rohbraunkohle im Landbezirk wird nach besonders hingewiesen. Vergleiche die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft im heutigen Blatte.

Die auf dem hiesigen Friedhofe oberhalb der Leichenhalle liegende Abteilung (Kindergräber) soll demnächst neu belegt werden. Inhaber von Gräbern in diesem

Teile seien auf die heutige Bekanntmachung vom Kirchenvorstand hiermit besonders hingewiesen.

Operettenaufführung. „Schwarzwaldbädel“, die Operette, die morgen Mittwoch in Höpners Saal zur einmaligen Wiederholung gelangt, war in Weissen, trotzdem sie dort während zweier Jahre fast 30 Aufführungen erzielte, bis auf den letzten Platz ausverkauft. Die jugendliche Künstlerin Gertrude Kauter wurde als „Bädel“ sehr geliebt.

Stenographie. Der Einladung des hiesigen Gabelberger Stenographenvereins zu dem gestern abend stattfindenden Gabelbergerabend für den Anläßertag

war unerwartet zahlreicher Besuch zu teil geworden. Im Vereinslokal (Hotel Kronprinz) war auch der letzte Platz belegt. Der vollständig anwesende Vorstand konnte daher die Gewißheit in sich tragen, daß das von ihm geplante Werk unter den verschiedensten Kreisen der hiesigen Einwohnerschaft sehr guten Anklang gefunden hatte. Nach Begrüßung der Anwesenden durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lehrer Heuter, einigte man sich wegen Abhaltung der Bestanden auf Montag. Der erste Übungsabend wird somit am Montag, den 7. März, abends um 7/8 Uhr am im Hotel Kronprinz stattfinden. Dabei wird der Verein den Teilnehmern die Besuchs- und Uebungsblätter zu Verfügung